

Neuerungen bei An-, Um- und Abmeldungen

Informationen für Mieter/Wohnungsnehmer

Am 01.11.2015 tritt das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und damit neue Regelungen zur An- und Abmeldung.

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Auszug bei der Meldebehörde abzumelden und seine Adresse im Ausland anzugeben.

§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass für die Anmeldung einer Wohnung, in wenigen Fällen auch bei Abmeldung (z.B. Wegzug ins Ausland oder ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Wohnungsgeberbescheinigung erforderlich ist. Die Vorlage des Mietvertrages reicht somit nicht mehr aus.

Informationen für Vermieter/Wohnungsgeber

Ab dem 01.11.2015 muss der Vermieter/Wohnungsgeber bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland oder ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Wohnungsgeberbescheinigung ausstellen, die der Meldepflichtige zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Wohnungsgeber sind insbesondere Vermieter oder von ihnen Beauftragte – dazu gehören auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter, die untervermieten.

Gem. § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) ist der Wohnungsgeber verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken.

Für die Ausstellung der Wohnungsgeberbescheinigung bleiben dem Wohnungsgeber zwei Wochen nach Ein- bzw. Auszug Zeit. Mit der Bestätigung kann der Mieter dann gegenüber der Meldebehörde den Ein- bzw. Auszug nachweisen und sich regelkonform ummelden. Ab dem 01.11.2015 werden den meldepflichtigen Personen zwei Wochen für die Anmeldung ggf. Abmeldung der Wohnung eingeräumt.

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- die Anschrift der Wohnung, sowie die genaue Bezeichnung (z.B. 2. OG Nr. 5)
- die Namen der meldepflichtigen Personen

Darüber hinaus erfasst die Meldebehörde Namen und Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist.

Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld von bis zu 1.000 € verhängt werden.

Wohnungsgeberbescheinigungen finden Sie als Download auf unserer Homepage: www.harsewinkel.de
-Bürgerservice – Formulare, aber auch im Bürgerbüro der Stadt Harsewinkel.

Bürgerbüro der Stadtverwaltung
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon 05247/935-200
Telefax 05247/935-114

Öffnungszeiten:
Mo – Mi 08.00 - 17.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Sa 10.00 - 12.00 Uhr

Email : buengerbuero.harsewinkel@gt-net.de
Internet: www.harsewinkel.de

